



Beitragsordnung des ACAMS Germany Chapter e.V.

Members' Contribution Rules of ACAMS Germany Chapter e.V.

Stand/Version: 30.09.2020

§ 1 Grundlage der Beitragsordnung

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Ziele verwirklichen.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (3) Sie werden im Rahmen der Satzungsvorgaben durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 der aktuell gültigen Satzung.

§ 2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung hat dem folgend in ihrer Sitzung am 30.09.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird gem. § 3 Abs. 5 der Satzung bekannt gemacht.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 3 Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Alle Änderungen werden gegenüber dem Mitglied wirksam, wenn hierüber eine Information an die letzte benannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes versendet werden (vgl. §3 Abs. 5 der Satzung).
- (2) Änderungen der Beitragsordnung treten zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an die Mitglieder per E-Mail an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse in Kraft, sofern diese nicht in der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
- (3) Bei Beitragserhöhungen besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe gem. Abs. 1 zum Jahresende.

§ 4 Zahlungen an den Verein

- (1) Beiträge sind grundsätzlich per Lastschrifteinzug zu zahlen. Hierfür ist dem Verein ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.



Beitragsordnung des ACAMS Germany Chapter e.V.

Members' Contribution Rules of ACAMS Germany Chapter e.V.

Stand/Version: 30.09.2020

- (2) Zahlungen per Überweisung oder PayPal sind in Ausnahmefällen insbesondere bei Neu-eintritten oder Abrechnung über Firmen möglich.
- (3) Sonstige Zahlungen sind auf das Bankkonto des Vereins zu leisten. Die Bankverbindung lautet:

ACAMS Germany Chapter e.V.

Bank: Commerzbank AG, Frankfurt

IBAN: DE02 5004 0000 0315 3152 00

BIC: COBADEFFXXX

§ 5 Beitragsanpassungen

- (1) Beitragsanpassung sollen nur in dem Umfang erfolgen, wie diese nachhaltig und langfristig zur Deckung der Kosten des Vereins und regelmäßigen Ausgaben zur Erreichung des Vereinszwecken erforderlich sind. Eine Gewinnerzielung darf damit nicht verbunden sein.
- (2) Neu festgesetzte Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag für natürliche ordentliche Mitglieder beträgt 50,00 EUR und ist in einer Summe zu zahlen.
- (2) Der Verein kann über den Jahresbeitrag Rechnungen ausstellen.
- (3) Solange der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, können die Mitgliedsbeiträge durch das Mitglied steuerlich geltend gemacht werden.

§ 7 Gebühren

- (1) Gebühren werden derzeit nicht erhoben. Veranstaltungen des Vereins sind im Rahmen von § 6 der Satzung für Mitglieder grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Die Festlegung genereller oder einmaliger Gebühren, erfolgen durch Beschluss des Vorstandes nach billigem Ermessen zur Deckung etwaiger Kosten von Leistungen des Vereins und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.



Beitragsordnung des ACAMS Germany Chapter e.V.

Members' Contribution Rules of ACAMS Germany Chapter e.V.

Stand/Version: 30.09.2020

§ 8 Umlagen

- (1) Umlagen können im Rahmen von § 5 Abs. 1 der Satzung durch den Vorstand für die Verwirklichung von Projekten oder Sonderveranstaltungen zur Erreichung und Forderung des Vereinsziels festgelegt werden.
- (2) Diese Umlage darf vor dem Hintergrund der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht über die tatsächlich anfallenden Kosten hinausgehen.
- (3) Sofern Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist etwaige Überzahlungen nach Abrechnung der Veranstaltung etc. an die Mitglieder zurückzugewähren, soweit diese Überzahlung auf Wunsch des Mitgliedes nicht als Spende vereinnahmt werden kann.

§ 9 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr in der ersten Jahreshälfte, spätestens zum 30.06. zu entrichten. Der Lastschrifteinzug erfolgt i.d.R. im zweiten Quartal.
- (2) Der Jahresbeitrag ist auch für das Beitrittsjahr voll zu erbringen.

§ 10 Ermäßigungen

- (1) Es sind keine Ermäßigungen vorgesehen.
- (2) Eine Verrechnung mit Arbeits- oder Sachleistungen ist nur im Ausnahmefall durch Beschluss des Vorstandes maximal i.H. des aktuell zu zahlenden Jahresbeitrages möglich. Rück- und Vorträge auf andere Beitragsjahre sind ausgeschlossen.

§ 11 Stundung und Verzicht

- (1) Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen. Eine Verlängerung/Wiederholung ist auf erneuten Antrag möglich.
- (2) Anerkannte Härtefälle sind insbesondere längerfristige Erwerbslosigkeit, Aufnahme eines Vollzeitstudiums, längerfristige Berufsunfähigkeit. Die Gründe sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Im Säumnisfall kann das Mitglied nach einmonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt werden. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monates nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung wird auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen.



Beitragsordnung des ACAMS Germany Chapter e.V.

Members' Contribution Rules of ACAMS Germany Chapter e.V.

Stand/Version: 30.09.2020

§ 12 Zahlung durch Dritte/Unternehmen

- (1) Es obliegt dem Mitglied mit einem Dritten die Übernahme seines Mitgliedsbeitrages zu vereinbaren.
- (2) Das Mitglied trägt die Gewähr dafür, dass die Bereitschaft der Zahlung durch das Unternehmen gegeben ist und dann die Kontaktdaten zur Ausstellung der Rechnung auf das Unternehmen stets aktuell sind und Änderungen dem Verein gem. § 3 Abs. 5 der Satzung mitzuteilen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages verbleibt in jedem Fall beim persönlichen Mitglied.
- (4) Die Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages durch ein Unternehmen/Dritten ist nur per Überweisung möglich.

§ 13 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der DSGVO und nach dem Bundesdatenschutzgesetz entsprechend der Datenschutzhinweise des Vereins gespeichert und verarbeitet.

§ 14 Austritt aus dem Verein

- (1) Im Falle eines Austritts besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des Jahresbeitrages oder etwaiger bereits gezahlter Umlagen oder Gebühren.
- (2) Umlagen, welche nach der Austrittserklärung für Zeitpunkte nach dem Austrittstermin festgelegt werden, müssen nicht geleistet werden.